Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

(rote Fläche)	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH 119 m	Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

(blaue Linie)	Baugrenze
o	offene Bauweise
a	abweichende Bauweise (siehe Textl. Festsetzung Nr. 3)
[A], [B]	Index siehe Textl. Festsetzungen Nr. 7.2 und 8
[1]	Index siehe Textl. Festsetzungen Nr. 5

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrtbereich, nur Rettungsweg (siehe Textl. Festsetzung Nr. 6)

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Private Grünflächen
- Parkanlage / Tiergehege

Sonstige Planzeichen

(rot gestrichelt)	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
St	Stellplätze
Cp	Carports
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
GFL	Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
L	Leitungsrecht zugunsten AVU Netz (Stromversorgung)
F	Fahrrecht zugunsten der Rettungs- und Krankenfahrzeuge des Altenpflegeheims
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO) hier: Abgrenzung der Baugebiete WA1 und WA2

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

FD	Flachdach

Sonstige Darstellung

103,2	geplante Straßenhöhen der verlängerten Theresia-Albers-Straße
6	Koordinatenpunkt mit Nummer (siehe Koordinatenliste)

Koordinatenliste der aufgemessenen Punkte
Lagesystem: ETRS89_UTM32
(Mittlere ellips. Höhe 150 m NHN)

Punkt-Nr.	Y-Rechts	X-Hoch
1	32374624.212	5696225.837
2	32374588.611	5696261.471
3	32374587.339	5696263.638
4	32374583.280	5696278.079
5	32374585.055	5696279.854
6	32374578.744	5696286.164
7	32374567.097	5696274.517

Textliche Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
In den Allgemeinen Wohngebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Maß der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
Als Gebäudehöhe (GH) gilt der oberste Gebäudeabschluss einschließlich Attika.
Die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen dürfen durch Dachaufbauten (Absturzsicherungen, Treppenhäusern in Verbindung mit Aufzugsüberfahrten, Lichtkuppeln, haustechnische Anlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) um bis zu 2,0 m überschritten werden. Mit Ausnahme von Absturzsicherungen sowie Treppenhäusern in Verbindung mit Aufzugsüberfahrten sind diese Dachaufbauten mindestens um das Maß ihrer Höhe (Maß von der Schnittlinie des Dachaufbaus mit der Dachhaut bis zur Oberkante Dachaufbau) – mindestens aber um 1 m – von den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses abzurücken (§ 18 i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO).

2.2. Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)
In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 darf die zulässige Grundfläche durch Stellplätze, Carports und Garagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

3. Abweichende Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Carports nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen Terrassen, Balkone sowie überdachte Eingangsvorbauten die Baugrenzen um maximal 3,0 m überschreiten (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

5. Soziale Wohnraumförderung (§ 9 Abs.1 Nr. 7 BauGB)

Innerhalb der mit dem Index [1] gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind mind. 50 % der dort zu realisierenden Wohnungen so zu errichten, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1. Nr. 11 BauGB)

Der im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 entlang der Blankensteiner Straße festgesetzte Einfahrtsbereich dient ausschließlich der Zu- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen.

7. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1. Passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Innenräume vor Verkehrslärm
Im Bebauungsplangebiet „Brandtstraße“ sind bei Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 29 BauGB dienen, aufgrund der Lärmbelastung durch die umliegenden Straßen (Blankensteiner Straße) für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen.
Die zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen müssen sicher stellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gem. VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führt:

	Raumart	Mittelungspegel
1.	Schlafräume nachts	
1.1.	in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2.	in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2.	Wohnräume tagsüber	
2.1.	in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2.	in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1.	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftl. Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2.	Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3.	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind. Die Innenraumpegel sind vorrangig durch die Anordnung der Baukörper und/ oder geeignete Grundrissgestaltung einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Der maßgebliche Innenschallpegel von Schlafräumen muss bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten werden. Andernfalls sind schallgedämmte Lüftungssysteme einzubauen.
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie in Verfahren, nach denen Vorhaben von der Genehmigung (gemäß BauO NRW) freigestellt sind, ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 zu erbringen.

7.2. Grundrissgestaltung zum Schutz vor Gewerbelärm
In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit dem Index [A] an den nach Norden und Nordosten ausgerichteten Fassaden öffenbare Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit dem Index [B] sind an den nach Nordosten ausgerichteten Fassaden öffenbare Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig.

7.3. Ausnahmen
Von den Festsetzungen 6.1. und 6.2. kann abgewichen werden, wenn durch Gutachten nachgewiesen wird, dass durch andere Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz gewährleistet ist.

8. Bedingte Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist eine Nutzung von Wohngebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit dem Index [B] unzulässig, bis innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit dem Index [A] ein Gebäude über die komplette Länge des Baufeldes mit einer Höhe von mindestens 104,7 m ü. NHN in geschlossener Bauweise errichtet ist.

9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Auf privaten PKW-Stellplatzanlagen ist pro 6 Stellplätzen ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbaum, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18–20 cm, anzupflanzen; die Bäume sind über die Stellplatzanlage verteilt anzupflanzen; die Baumbeete müssen mindestens 1,5 m x 1,5 m groß und begrünt sein, sie sind mit einem Anfahrschutz zu versehen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen.
Die nicht überbauten Decken von Tief- bzw. Kellergaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 50 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
Dachflächen von Hauptbaukörpern sind mindestens extensiv zu begrünen, sofern die Dachflächen nicht für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente, Dachausstiege oder für Dachterrassen genutzt werden. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
Dächer von überdachten Stellplätzen sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

II. Landesrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Nutzung und Gestaltung unbebauter Flächen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)
Unbebaute Flächen in den Baugebieten sind mit Ausnahme von Fahrflächen, Stellplätzen und deren Zufahrten, Fußwegen, Terrassen, Fahrradabstellanlagen und Mülltonnenstellplätzen unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Mineralische Bodenbedeckungen sind unzulässig.

III. Hinweise

Gutachten
Dem Bebauungsplan liegen folgende Gutachten zugrunde
- Verkehrsgutachten für den B-Plan Nr. 174 "Brandtstraße" in Hattingen, Rudolf Keller Verkehrsingenieure GmbH, Wülfrath, Juni 2020
- Lärmgutachten Bebauungsplan Nr. 174 „Brandtstraße“ der Stadt Hattingen, Stand 22.07.2020, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, Juli 2020
- Bebauungsplan Nr. 174 „Brandtstrasse“, Baugrunduntersuchung, Halbach + Lange, Sprockhövel, April 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur Baufeldräumung auf dem Grundstück „Brandtstraße“ in Hattingen, ökoplan, Essen, Mai 2020
- Baufeldräumung auf dem Grundstück „Brandtstraße“ in Hattingen, Protokoll zur ökologischen Baubegleitung, ökoplan, Essen, Juli 2020

Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hattingen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NRW).

Anbaubeschränkungszone
Der nördliche Grenzbereich des Plangebietes liegt innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Blankensteiner Straße – L 924 – (Landesstraße gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)). Die allgemeinen Forderungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW sind zu beachten. Insbesondere gilt für den vorliegenden Bebauungsplan:

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
- dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.
- sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
- bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle sowie -wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufrieden - mit Ausnahme des festgesetzten Einfahrtsbereiches.

Bodenverhältnisse
Es wird empfohlen, Untergeschosse sowie Tiefgaragen wasserdicht als weiße Wanne auszubilden.

Ableitung von Niederschlagswasser
Das im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser ist im Sinne von § 44 Landeswassergesetz i.V.m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vor Ort zu versickern.

Kampfmittel
Im Nahbereich der Blankensteiner Straße bestanden Hinweise auf einen konkreten Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung (zwei Blindgängerverdachtspunkte). Eine Sondierung der vermutlichen Blindgängereinschlagstelle erfolgte im März 2020. Es wurde kein Verdacht bestätigt.

Im Zuge der Bauausführung sind folgende Maßnahmen weiterhin erforderlich:
- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugrube im Bereich der mittleren Bombardierung
- Bei Ramm- und Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind im Bereich der mittleren Bombardierung vorab Sondierbohrungen durch den Kampfmittelräumdienst erforderlich.

Darüber hinaus können im übrigen Plangebiet Kampfmittel nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sollte daher bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweisen oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde zu verständigen.

Artenschutzrechtliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten:
Eine Entfernung von Vegetationsbeständen und ein Abbruch der baulichen Anlagen (Gartenhaus, Schuppen) ist ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit artspezifischer Vogelarten (vor 30. Januar) und europäischer Vogelarten (nach 30. September) durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, sind die betroffenen Vegetationsbestände sowie die baulichen Anlagen unmittelbar vor dem geplanten Rodungs- und Abbruchtermin durch einen Fachbiologen auf Brutvorkommen zu kontrollieren. Sollten im Rahmen dieser Kontrolle aktive Bruten festgestellt werden, ist das Vorhaben bis zur Beendigung des Brutgeschehens aufzuschieben.

Ökologische Baubegleitung:
Es hat eine ökologische Baubegleitung gemäß den Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe 1) zur Baufeldräumung durch biologisches Fachpersonal zu erfolgen.

Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept:
Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, sollte eine Außenbeleuchtung im Bereich der Parkplätze und Zuwegungen mit insekten-freundlichen Leuchtkörpern ausgestattet werden (Nähere Angaben sind dem Artenschutzgutachten zu entnehmen).

Erhalt von Habitatstrukturen:
Zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von wertvollen Lebensraumbestandteilen ist der nicht überplante Gehölzbestand in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich während der Bauphase vor Beeinträchtigungen und Schädigungen zu sichern.

Rückbau des Gartenhauses:
Ein Rückbau des Gartenhauses im Nutzgarten des Altenpflegeheimes hat schrittweise zu erfolgen. Dies ist vorsichtig händisch durchzuführen, um potenziell in Spalten – maßgeblich im Bereich der Traufe – vorhandene Fledermäuse nicht zu verletzen oder gar zu töten. Werden dabei wider Erwarten Tiere entdeckt, ist ihnen Zeit zur Flucht einzuräumen. Fliegen diese nicht selbstständig aus, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ennepe-Ruhr zu kontaktieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können. Gegebenenfalls sind Quartierverluste auszugleichen.

Ausgleich von Vogelbrutstätten:
Durch die Baufeldräumung im Bereich des Nutzgartens sowie nördlich des Hauptgebäudes des Altenpflegeheimes gehen mehrere festgestellte Vogelbrutstätten verloren. Um diesen Verlust zu kompensieren, sind nach Realisierung der Baumaßnahme 20 künstliche Nisthöhlen für Kleinvögel an geeigneter Stelle (Bäume, Gebäude / Schuppen) in der Umgebung zu installieren.

Einsehbarkeit von Gesetzen, Verordnungen und Regelwerken
Die in diesem Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke können während der allgemeinen Dienststunden sowie nach mündlicher Vereinbarung im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Hattingen, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen eingesehen werden.

Stadt Hattingen

Gemarkung	Hattingen
Flur	13
Maßstab	1:500

Bebauungsplan Nr. 174
"Brandtstraße"

Stand 15.12.2020

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanzV-) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).
Bauordnung für das Land NW (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.05.2019 (GV NRW, S. 193).
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW, S. 201).
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW., S. 559).

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Hattingen vom **11.07.2019** aufgestellt worden, ortsüblich bekanntgemacht am **12.09.2019**.
Hattingen, den **18.09.2019**
Bürgermeister Schriftführung

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Nach ortsüblicher Bekanntmachung am **12.09.2019** fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB am **23.09.2019** statt.
Hattingen, den **26.09.2019**
Der Bürgermeister i.A.

OFFENLAGE
Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des BauGB auf Grund der Bekanntmachung vom **30.09.2020** in der Zeit vom **09.10.2020** bis einschließlich **09.11.2020** öffentlich ausgelegen.
Hattingen, den **17.11.2020**
Der Bürgermeister i.A.

ERNEUTE OFFENLAGE
Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des BauGB auf Grund der Bekanntmachung vom **11.02.2021** in der Zeit vom **19.02.2021** bis einschließlich **05.03.2021** erneut öffentlich ausgelegen.
Hattingen, den **16.03.2021**
Der Bürgermeister i.A.

SATZUNGSBESCHLUSS
Dieser Bebauungsplan ist mit Beschluss des Rates der Stadt Hattingen vom **01.07.2021** gem. § 10 BauGB einschließlich der --- eingetragenen Änderungen als Satzung beschlossen worden.
Hattingen, den **07.07.2021**
Bürgermeister Schriftführung

BEKANNTMACHUNG
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei welcher der Plan eingesehen werden kann, sind am **16.09.2021** ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hattingen, den **21.09.2021**
Der Bürgermeister i.A.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Die Planunterlage hat den Stand vom **31.10.2019**.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hattingen, den ....
(ÖbVI)
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin 0599 M.Sc. Kathrin Frielinghaus